

# **ENTWURF: Satzung des "CSC Weedstock"**

#### Präambel

Cannabis bzw. Hanf gilt heutzutage als ein anerkanntes und weit verbreitetes Medikament. Als Genussmittel ist es derzeit in Deutschland nur illegal und häufig verunreinigt erhältlich. Das hat eine erhebliche Gefährdung der Konsumentinnen und Konsumenten zur Folge. Aus diesem Grund möchte die Bundesregierung eine Gesetzesänderung beschließen, die es zukünftig Erwachsenen ermöglicht, qualitativ hochwertiges Cannabis in bestimmten Mengen privat oder in Vereinigungen anzubauen. Der Gesundheitsschutz und somit der Verbraucherschutz stehen bei dieser Gesetzesänderung im Vordergrund. Im Zuge der gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen die mit der freien Verfügbarkeit von Cannabis einhergeht ist der Verbraucherschutz von Konsumentinnen und Konsumenten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und eine große Zukunftsaufgabe.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "CSC Weedstock".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Wittstock.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Verbindung zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen durch die Förderung von Verbraucherberatung und des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes von Konsumentinnen und Konsumenten erreicht werden.
- 3. Insbesondere durch Projekte wie beispielsweise:
  - a) durch den Aufbau eines Anbaukollektives zur gemeinschaftlichen Erzeugung und Abgabe von HanfCannabis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben,
  - durch theoretische, wissenschaftliche und praktische Arbeit auf dem Gebiet des Jugend,- und Gesundheitsschutzes im Umgang mit HanfCannabis.
  - c) durch Vermittlung von praktischem und theoretischem Wissen über Cannabis bzw. Hanf als Medizin, Lebensmittel und Genussmittel.

## § 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder (§ 5 Absatz 1)
  - b) Fördermitglieder (§ 5 Absatz 2)

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3. Fördermitglieder können die Vereinsanlagen nutzen und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie ein Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Ein Austritt kann frühestens nach einer zweimonatigen Mitgliedschaft erklärt werden.
- 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich über den Ausschluss unterrichtet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.
- 3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

# § 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat einen im voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2. Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.

#### § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder (§ 4 Absatz 1a) des Vereins gewählt werden.
- 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten auch mit Einzelvertretungsmacht zu erteilen.
- 5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

## § 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlussfassungen erfolgen offen.
- 3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn nichts anderes, schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Das Einladungsschreiben gilt unter diesen Bedingungen als zugegangen.

- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sollte der Vorstand nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auch ein Schriftführer zu wählen.
- 4. Auf der Mitgliederversammlung haben nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- 5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
- 6. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesond:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Die Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
  - f) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder durch gültige Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
- 2. Kassenprüfer darf nicht Vorstand des Vereins sein.
- 3. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

## § 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 14 Haftung

- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 2. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

## § 15 Auflösung

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
  - akzept e.V.
  - H.A.N.F. e.V.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(vorläufig) Wittstock, den 20.04.2024